

**Zulassungsordnung der Universität Heidelberg
für den weiterbildenden Studiengang
Master in International Health (MSc IH Heidelberg)**

vom 6. Juli 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), hat der Senat am 27. Juni 2017 die nachstehende Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang International Health vom 19. Dezember 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 3/2007 vom 11. Oktober 2007, S. 126 ff.), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6. Juli 2017 erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Im weiterbildenden Studiengang Master in International Health vergibt die Universität Heidelberg ihre durch Fakultätsbeschluss festgesetzten Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form der Anträge

- (1) Bewerbungsschluss ist jeweils der 30. April eines Jahres (Ausschlussfrist).
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist sowohl von den ausländischen als auch von den deutschen Bewerbern, formgerecht zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) Nachweise über das Vorliegen der in § 4 genannten Voraussetzungen,
 - c) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang International Health/Magister in Internationaler Gesundheitsfürsorge oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Studienbeginn

Bewerber für den weiterbildenden Studiengang Master in International Health werden jeweils nur zum Wintersemester zugelassen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum weiterbildenden Studiengang Master in International Health kann zugelassen werden, wer ein Medizinstudium oder ein anderes Hochschulstudium (jeweils mindestens äquivalent 240 ECTS) mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossen hat und eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Gesundheitswesen in einem Entwicklungsland nachweisen kann). Bewerber mit einschlägiger Berufserfahrung ohne die geforderte Arbeitserfahrung in einem Entwicklungsland können in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.

- (2) Ärzte/Ärztinnen mit langjähriger Berufserfahrung ohne die geforderte Arbeitserfahrung in einem Entwicklungsland können in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.
- (3) Angehörige sonstiger medizinischer Berufsgruppen mit überdurchschnittlichem Abschluss (mindestens äquivalent 240 ECTS), die sich nach mindestens zweijähriger Berufserfahrung auf Leitungsfunktionen in Gesundheitsprojekten oder im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens in Entwicklungsländern vorbereiten, können in Ausnahmefällen ebenfalls zum Studium zugelassen werden.
- (4) Zugelassen werden kann nur, wer ausreichende Englischkenntnisse besitzt, die ihn befähigen, den Lehrveranstaltungen zu folgen und Fachliteratur zu lesen. Die Englischkenntnisse müssen mit einer Bescheinigung des British Council oder einem äquivalenten Dokument nachgewiesen werden.
- (5) Über die inhaltliche Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die inhaltliche Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet die Zulassungskommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Auswahl der Bewerber

- (1) Soweit wegen der beschränkten Zahl der Studienplätze eine Auswahl unter den nach § 4 qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern stattfinden muss, erfolgt diese in erster Linie nach der durch den ersten Hochschulabschluss und die Berufserfahrung ausgewiesenen Qualifikation für den Studiengang. Ferner ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer am Aufbaustudiengang aus unterschiedlichen Herkunftsländern stammen sollen.
- (2) Die Zulassungskommission trifft unter den nach § 4 qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern eine Auswahl gemäß der Kriterien nach Abs. 1 und erstellt eine Rangliste.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Die Entscheidung über die formalen Voraussetzungen der Zulassung trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Zulassungskommission.
- (2) Der Zulassungsantrag ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 2 und § 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) wenn der Bewerber/die Bewerberin den Prüfungsanspruch im Studiengang Master in International Health oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 7 Zulassungskommission

- (1) Über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet die Zulassungskommission Master in International Health.
- (2) Die Zulassungskommission setzt sich zusammen aus dem/der Leiter/in des Dezernats für Internationale Angelegenheiten als Vorsitzendem/Vorsitzender, dem Direktor/der Direktorin des Institutes für Public Health und zwei vom letztgenannten/von der letztgenannten benannten Mitglied des Lehrkörpers des Studienganges.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 6. Juli 2017

Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor